

Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle - Postfach <input type="checkbox"/> 34041 Kassel <input type="checkbox"/> 65005 Wiesbaden	Name, Vorname
	Geschäftszeichen

**Erklärung zum Familienzuschlag gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 4
Hess. Besoldungsgesetz (HBesG)**

Name: _____

Anschrift: _____

Familienstand: ledig geschieden seit _____
 verheiratet seit _____

Folgende Personen habe ich nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer in meine Wohnung aufgenommen oder auf meine Kosten anderweitig untergebracht (z. B. wegen Studium), ohne dass dadurch die häusliche Verbindung aufgehoben werden soll:

Name, Geburtsdatum	Familien- stand	Personenrechtliches Verhältnis zu mir (z. B. leibliches Kind)
1) _____		
2) _____		
3) _____		

In meinem Haushalt leben außerdem folgende weitere Personen (z. B. anderer Elternteil):

Wieviel Einnahmen stehen den einzelnen oben genannten Personen neben Kindergeld und kinderbez. Familienzuschlag monatlich für den Unterhalt zur Verfügung?

Zu den in Frage kommenden Einkünften gehören: **Nettoeinkommen** aus Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, **andere Einkünfte** aus selbständiger Tätigkeit, Vermögen, Geschäftsbeteiligungen und ähnlichem, Renten, Versicherungen, Leistungen der Agentur für Arbeit, Leistungen nach dem BAföG einschließlich des Darlehnsbetrages,

sonstige - auch öffentliche – Förderungs- und Unterstützungsleistungen, Bar- und Sachleistungen des anderen Elternteils, jedoch nicht Ihre eigenen Leistungen an die aufgenommene Person.

Bitte entsprechende Nachweise beifügen; nicht Zutreffendes bitte mit „/“ oder „0“ entwerten!

<u>Art der Leistung</u>	<u>zu Person 1</u>	<u>zu Person 2</u>	<u>zu Person 3</u>
Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils			
<u>Sofern Sie für die aufgenommene Person keine Unterhaltsleistungen erhalten, geben Sie bitte hierfür den Grund an:</u>			
Nettoeinkünfte des Kindes			
andere Einkünfte			

Ich weise darauf hin, dass eventuelle Unterhaltsansprüche auch dann zu berücksichtigen sind, wenn sie, obwohl sie vom Berechtigten realisiert werden könnten, nicht geltend gemacht werden. In diesem Fall wird der Unterhalt gemäß Düsseldorfer Tabelle angesetzt.

*Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, der für mich zuständigen Festsetzungsstelle jede Änderung in den hier dargelegten Verhältnissen unverzüglich anzuzeigen und Überzahlungen, die durch Verletzung der Anzeigepflicht oder falsche Angaben eintreten, zurückzahlen muss. Ich weiß, dass ich gegebenenfalls auch schadenersatzpflichtig bin.
Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der folgenden Seite.*

Hinweis zum Datenschutz

Die Bezügestelle verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Weitere Informationen zu diesem Thema, insbesondere zu Ihren Auskunfts- und Widerrufsrechten nach der DS-GVO, finden Sie auf unserer Internetseite www.rp-kassel.hessen.de/bezuege.

(Datum)

(Unterschrift)

Maßgebende Bestimmungen für die Stufen des Familienzuschlages

Auszug aus dem Hess. Besoldungsgesetz

§ 43 Hess. Besoldungsgesetz (HBesG) - Stufen des Familienzuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören

1. verheiratete und in Lebenspartnerschaft lebende Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter,
2. verwitwete Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die überlebende Lebenspartner sind,
3. geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie diejenigen, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe oder der Lebenspartnerschaft zum Unterhalt mindestens in Höhe des ungekürzten Tabellenbetrages des Familienzuschlages der Stufe 1 verpflichtet sind und die Zahlung nachweislich leisten,
4. andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen; als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter es auf eigene Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll; beanspruchen mehrere aufgrund dieser Vorschrift oder einer vergleichbaren Regelung Anspruchsberechtigte einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.